

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

28.10.2016

Nr. 86

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-------------|--|----------------|
| I. | 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Blechbläser an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.10.2016 | Seite 1 |
| II. | 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Holzbläser an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.10.2016 | Seite 1 |
| III. | 5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Streicher an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.10.2016 | Seite 1 |
| IV. | Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung von 28.01.2015 (mit Änderungen aus der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 70 vom 07.04.2015) | Seite 2 |

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

I.
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Blechbläser an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.10.2016

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In der Anlage A Studienverlaufsplan wird im Modul 2 Künstlerisch-praktischer Kontext beim Fach Orchester im 1. Semester ergänzt: „4 SWS“. Die Anzahl der Credits im 1. Studienjahr wird von „3“ auf „6“ erhöht.

Im Modul 8 Profil Orchester wird die Anzahl der Credits für das Ergänzungsangebot geändert in „5“. Im Modul 8 Profil Instrumentalpädagogik wird die Anzahl der Credit für das Ergänzungsangebot geändert in „2“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie findet Anwendung für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 05.10.2016.

Köln, den 28.10.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

II.
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Holzbläser an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.10.2016

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln

folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In der Anlage A Studienverlaufsplan wird im Modul 2 Künstlerisch-praktischer Kontext beim Fach Orchester im 1. Semester ergänzt: „4 SWS“. Die Anzahl der Credits im 1. Studienjahr wird von „3“ auf „6“ erhöht.

Im Modul 8 Profil Orchester wird die Anzahl der Credits für das Ergänzungsangebot geändert in „5“. Im Modul 8 Profil Instrumentalpädagogik wird die Anzahl der Credit für das Ergänzungsangebot geändert in „2“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie findet Anwendung für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 05.10.2016.

Köln, den 28.10.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

III.
5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Streicher an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.10.2016

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In der Anlage A Studienverlaufsplan wird im Modul 2 Künstlerisch-praktischer Kontext beim Fach Orchester im 1. Semester ergänzt: „4 SWS“. Die Anzahl der Credits im 1. Studienjahr wird von „3“ auf „6“ erhöht.

Im Modul 8 Profil Orchester wird die Anzahl der Credits für das Ergänzungsangebot geändert in „8“.

Im Modul 8 Profil Instrumentalpädagogik wird die Anzahl der Credit für das Ergänzungsangebot geändert in „5“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie findet Anwendung für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 05.10.2016.

Köln, den 28.10.2016

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

IV. **Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 28.01.2015 (mit Änderungen aus der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 70 vom 07.04.2015)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW. 547) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Konzertexamen erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Eignungsprüfungsausschuss und -kommission
- § 4 Bewertung
- § 5 Bekanntgabe und Geltungsdauer des Ergebnisses
- § 6 Versäumnis und Rücktritt
- § 7 Täuschung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Wiederholung
- § 10 Art, Inhalt und Dauer der Prüfung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck des Feststellungsverfahrens

- (1) Diese Ordnung regelt das Feststellungsverfahren für den Studiengang Konzertexamen in den Bereichen Instrumente, Gesang und Komposition. Mit dem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen musikalischen und solistischen Exzellenzen besitzt, um im Studiengang Konzertexamen mit Erfolg zur konzertreifen Solistin bzw. zum konzertreifen Solisten ausgebildet werden zu können.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen ist in der Regel der Abschluss eines Master-Studienganges mit der Note „sehr gut“ in der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit/des Masterprojektes (Abschlüsse an der Hochschule für Musik und Tanz Köln) bzw. mit der Note „sehr gut“ als Abschlussnote im künstlerischen Hauptfach (Abschlüsse anderen Hochschulen) oder der Nachweise einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung mit der Note „sehr gut“ im künstlerischen Hauptfach. Darüber hinaus ist ein Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfach-Lehrenden, bei der bzw. dem das Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln absolviert werden soll, einzureichen.
- (3) Eine für einen gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule bestandene Feststellungsprüfung wird nicht anerkannt. Es muss in jedem Fall für den Zugang zum Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eine Prüfung im künstlerischen Hauptfach gemäß dieser Ordnung durchgeführt werden.

§ 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Die Feststellungsverfahren finden nur zum Wintersemester statt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren muss bis zu dem von der Hochschule für Musik und Tanz Köln entsprechend bekannt gegebenen Termin für das folgende Wintersemester schriftlich bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (Poststempel).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:
 - a. eine beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Studium i. S. des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung,
 - b. ein eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf einschließlich der Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg (ein Passbild kann beigelegt werden),

- c. - für die Bereiche Instrumente und Gesang:
ein Konzertprogramm von insgesamt 60
Minuten Dauer nach freier Wahl
- für Komposition: Mappe mit mindestens
fünf Kompositionen, möglichst mit
Aufnahmen,
d. ein Empfehlungsschreiben der bzw. des
Hauptfach-Lehrenden, bei der bzw. dem
das Studium an der Hochschule für Musik
und Tanz Köln absolviert werden soll.
Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird nur
zum Feststellungsverfahren zugelassen, wenn
die geforderten Unterlagen vollständig und
rechtzeitig vorliegen.

§ 3 Eignungsprüfungsausschuss und - kommission

- (1) Für die Organisation des
Feststellungsverfahrens für den Studiengang
Konzertexamen bilden die Fachbereiche 1 bis 4 der
Hochschule für Musik und Tanz Köln einen
gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus
der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzende bzw.
Vorsitzenden, der Prorektorin bzw. dem Prorektor
für Studium, Lehre und Forschung, den
Dekaninnen bzw. Dekanen der Fachbereiche 1 bis 4
und einem studentischen Senatsmitglied. Die
Rektorin bzw. der Rektor wird von der Prorektorin
bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und
Forschung vertreten. Der
Eignungsprüfungsausschuss kann durch Beschluss
die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle
auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder
deren bzw. dessen Stellvertretung übertragen.
(2) Der Eignungsprüfungsausschuss achtet darauf,
dass die Bestimmungen dieser Ordnung
eingehalten werden und sorgt für die
ordnungsgemäße Durchführung des
Feststellungsverfahrens. Er entscheidet in
Zweifelsfällen über die Zulassung zur
Eignungsprüfung.
(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist
beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem
Vorsitzenden oder deren bzw. dessen
Stellvertretung mindestens drei weitere Mitglieder
anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss
beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei
Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw.
des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt
bei der Beurteilung, der Festlegung von
Prüfungsaufgaben und der Bestellung von
Prüferinnen und Prüfern nicht mit. Die Sitzungen
des Eignungsprüfungsausschuss sind
nichtöffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben
das Recht, der Abnahme von Prüfungen
beizuwohnen. Das studentische Mitglied ist von der
Beratung und der Bekanntgabe der
Prüfungsergebnisse ausgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des
Eignungsprüfungsausschusses unterliegen der
Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im
öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den
Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses
zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt für
jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen und
Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und
bestimmt deren Vorsitzenden bzw. dessen
Vorsitzenden. Gemäß Abs. 1 Satz 4 kann der
Eignungsprüfungsausschuss die Bestellung der
Prüferinnen und Prüfern den zuständigen
Fachbereichsleitungen übertragen. Einer
Eignungsprüfungskommission gehören
grundsätzlich acht Prüferinnen bzw. Prüfer an und
zwar vier Vertreterinnen und Vertreter des
Fachbereichs, drei Vertreterinnen und Vertreter
aus den jeweils anderen Fachbereichen und in der
Regel eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des
Rektorates. Es müssen mindestens fünf
Prüferinnen bzw. Prüfer anwesend sein, davon vier
aus dem Fachbereich, für den die Aufnahme
erfolgen soll.

(7) Für die Fächer Klavier, Violine, Violoncello und
Gesang findet die Auswahl in zwei Runden statt.
Für jedes dieser Fächer kommen maximal 4
Kandidatinnen/Kandidaten in die zweite Runde.
Die Eignungsprüfungskommission für die erste
Runde besteht aus mindestens drei
Vertreterinnen/Vertretern des jeweiligen Faches.
Die gewünschte Hauptfachlehrerin bzw. der
gewünschte Hauptfachlehrer sollen Mitglied der
Eignungsprüfungskommission sein.

Für die Eignungsprüfungskommission der zweiten
Runde gilt die Zusammensetzung aus § 3 Absatz 6.
In der zweiten Runde ist die gewünschte
Hauptfachlehrerin bzw. der gewünschte
Hauptfachlehrer bei den betroffenen
Kandidatinnen bzw. Kandidaten nicht
stimmberechtigt.

Für alle anderen Instrumente und Komposition
wird nur eine Auswahlrunde durchgeführt. Für die
Zusammensetzung der
Eignungsprüfungskommission gilt Absatz 6.

(8) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der
Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden
und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung
erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung

des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(9) Für die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission gilt Abs. 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 4 Bewertung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach Punkten (1-25) aus denen das arithmetische Mittel errechnet und auf Zehntel gerundet wird. Bei mehr als sechs Prüferinnen bzw. Prüfern werden die niedrigste und die höchste Bewertung nicht berücksichtigt. Bei zwei Eignungsprüfungsrunden gemäß § 3 Absatz 7 wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet.

(2) Die künstlerische Eignung für den Studiengang Konzertexamen wird ab der Gesamtpunktzahl 21 zuerkannt. Die Zulassung zum Studium wird damit jedoch noch nicht ausgesprochen. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat.

(3) Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen. Die Bewertungen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

§ 5 Bekanntgabe und Geltungsdauer des Ergebnisses

(1) Ist die künstlerische Eignung für den Studiengang Konzertexamen festgestellt worden, wird eine Bescheinigung der Hochschule für Musik und Tanz Köln ausgestellt, dass der Nachweis der besonderen Exzellenz erbracht worden ist.

(2) Wird die künstlerische Eignung für den Studiengang Konzertexamen nicht zuerkannt, ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Die festgestellte künstlerische Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur in begründeten Einzelfällen gemacht. Hierüber entscheidet Eignungsprüfungsausschuss.

§ 6 Versäumnis und Rücktritt

Eine Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht

erscheint oder nach Beginn der Eignungsprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

§ 7 Täuschung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Feststellungsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens für den Studiengang Konzertexamen ist von der jeweiligen Feststellungskommission eine Niederschrift zu fertigen, die folgendes beinhalten muss:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. Namen der Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
- c. Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- d. Art, Inhalt und Dauer der Eignungsprüfung,
- e. Ergebnis der Eignungsprüfung (Gesamtpunktzahl sowie Einzelbewertungen),
- f. besondere Vorkommnisse,
- g. Unterschriften der beteiligten Prüferinnen und Prüfer.

§ 9 Wiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Art, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Der Studiengang Konzertexamen umfasst alle Studienrichtungen, die in den Fachbereichen 1 bis 4 angeboten werden.

(2) Für die Bereiche Instrumente und Gesang werden aus dem vorgeschlagenen Konzertprogramm freier Wahl von 60 Minuten Dauer werden 20 Minuten geprüft. Werden zwei Eignungsprüfungsrunden durchgeführt (§ 3 Absatz 7), beträgt die Dauer der Prüfung in der ersten Runde 10 Minuten. Die

Eignungsprüfungskommission wählt die
vorzutragenden Werke aus.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Konzertexamen findet erstmalig Anwendung für die Eignungsprüfungen zum Wintersemester 2015/16. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 28.01.2015.

Köln, den 28.01.2015

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen